

380 Volt Betriebsspannung umschaltbar sein. Bei Kurzschlußläufern, die mit Sterndreieckschalter geschaltet werden, sollen möglichst die Wicklungen so ausgeführt sein, daß nach Umbau des Netzes auf 220/380 Volt der Anlaufvorgang der Sterndreieckschaltung beibehalten werden kann. Die für die Umschaltung benötigten Wicklungsenden sollen gekennzeichnet an das Klemmbrett geführt sein.

9. Motoren und Schaltapparate, welche ohne Schutzkästen auf Schleifen oder Tragen montiert sind, müssen geschlossene Ausführung besitzen. Die Verwendung von Schutzkästen soll nur auf bereits vorhandene Motoren beschränkt bleiben.
10. Die Nennleistung der Motoren muß dem betriebsmäßigen Leistungsbedarf der angetriebenen Maschine angepaßt sein.
11. Der EVB kann den Einbau besonderer Einrichtungen zur Verbesserung des Leistungsfaktors fordern.

X. Anschluß von Schweißgeräten

1. Für Schweißumformer (d. h. Motor und Schweißgenerator) gelten die Anschlußbedingungen wie für Motoren.
2. Schweißgleichrichter müssen für dreiphasigen Anschluß gebaut sein, um eine gleichmäßige Stromentnahme aus dem Netz zu gewährleisten.
3. Schweißumspanner (Lichtbogen und Widerstandsschweißgeräte) werden in der Regel bis zu einer Kurzschlußleistung von 10 kVA zum Anschluß zwischen zwei Außenleitern zugelassen, sofern die örtlichen Anschluß- und Netzverhältnisse dieses gestatten. Bei ortsveränderlichen Schweißumspannern ist die Zustimmung zum Anschluß beim EVB einzuholen.
4. Der EVB kann den Einbau besonderer Einrichtungen zur Verbesserung des Leistungsfaktors fordern.

XI. Schutzmaßnahmen

1. Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung sind gemäß den Bestimmungen des VDE und der Unfallverhütungsvorschriften zu treffen. Es empfiehlt sich, vor Beginn der Arbeiten wegen der anzuwendenden Schutzmaßnahmen beim EVB anzufragen.

Ob die Nullung als Schutzmaßnahme angewendet werden kann, entscheidet der EVB

2. Wegen der Möglichkeit der Erhöhung der Betriebsspannung von 127/220 Volt auf 220/380 Volt dürfen die gemilderten Bestimmungen des VDE bei Anlagen mit Spannungen von 65 bis 150 Volt gegen Erde nicht zur Anwendung kommen.

XII. Behelfsmäßige Anlagen

1. Die Errichtung behelfsmäßiger Anlagen — das sind Anlagen, die nur vorübergehend (z. B.

für Baubetriebe, Fest- oder Schmuckbeleuchtung, Jahrmärkte usw.) angeschlossen werden — ist nur nach Verständigung mit dem EVB zulässig. Die Inbetriebsetzung solcher Anlagen erfolgt nur durch den EVB.

2. Genehmigungen für den Betrieb behelfsmäßiger Anlagen werden nur für die Dauer bis zu 3 Monaten erteilt. Nach dieser Zeit ist die Anlage entsprechend den Vorschriften für dauernde Verlegung auszuführen, sofern vom EVB keine Verlängerung der Genehmigung erfolgt.
3. Die Leitungen behelfsmäßiger Anlagen und ihre Verbindungen müssen den vorgeschriebenen Isolationswert besitzen. Die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen müssen den für dauernde Verlegung geltenden Bestimmungen entsprechen.

XIII. Arbeitsteilung

Vom EVB wird ausgeführt:

- Spannen der Freileitung vom Ortsnetz bis zu der Befestigung an den Abspannisolatoren oder
- Verlegen der Kabel einschl. Montage der Endverschlüsse und Hausanschlußkästen,
- Anbringen und Anschließen der Zähler sowie sonstiger Meßeinrichtungen,
- Anschluß der Abnehmeranlage an das Netz.

Der Hersteller führt aus:

- Setzen von Wand- und Dachgestängen, soweit sie nicht zur Weiterleitung des Ortsnetzes dienen, oder des erforderlichen Abspannmastes bei niedrigen Gebäuden,
- Anbringen der Abspannisolatoren,
- Anbringen der Hausanschlußkästen bei Freileitungsanschlüssen,
- Anbringen der Zähler- und Verteilungstafeln,
- Verlegen der Leitungen:
 - a) bei Freileitungsanschlüssen von den Abspannisolatoren,
 - b) bei Kabelanschlüssen vom Hausanschluß.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Hersteller die Montagevorschriften des EVB zu beachten und nur die vom EVB angegebenen Typen und Ausführungsformen von Abspannisolatoren, Hausanschlußkästen usw. zu verwenden. Es dürfen nur vom EVB genehmigte Konstruktionen von Dachgestängen eingebaut werden.

XIV. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom

1. April 1951 in Kraft. Alle bisher erschienenen technischen Anschlußbedingungen einschl. etwaiger Nachträge verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister